



Richtplan Kanton Luzern: Anpassung zur Verankerung des Agglomerationsprogramms der 3. Generation

Prüfungsbericht zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

1 Gegenstand der Genehmigung

1.1 Antrag des Kantons und Richtplanverfahren

Mit E-Mail vom 11. Juli 2019 hat der Kanton Luzern den Bund um Genehmigung der geringfügigen Anpassung des kantonalen Richtplans gebeten. Der Anfrage zur Genehmigung gemäss Artikel 11 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) lagen der Regierungsratsbeschluss vom 2. Juli 2019 sowie der angepasste Richtplantext 2019 bei.

Die Information und Mitwirkung der Bevölkerung zur «Anpassung zur Verankerung des Agglomerationsprogramms der 3. Generation» erfolgte im Rahmen der öffentlichen Auflage vom 4. März 2019 bis am 2. April 2019. Während dieser Frist gingen keine Anträge zur Richtplanänderung ein.

Die Vorprüfung durch den Bund wurde mit dem Vorprüfungsbericht vom 16. April 2019 abgeschlossen.

1.2 Ablauf des Prüfungs- und Genehmigungsverfahrens

Mit E-Mail vom 18. Juli 2019 hat das Bundesamt für Raumentwicklung ARE die eingereichten Richtplanunterlagen den in der Raumordnungskonferenz des Bundes ROK vertretenen Bundesstellen Bundesamt für Verkehr BAV, Bundesamt für Strassen ASTRA, Eidgenössische Finanzverwaltung EFV sowie den Schweizerischen Bundesbahnen SBB zur Stellungnahme unterbreitet. Deren Anliegen sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Mit Schreiben vom 5. September 2019 wurde dem Kanton Luzern die Gelegenheit gegeben, sich zum vorliegenden Prüfungsbericht zu äussern. Der zuständige Regierungsrat hat in seiner Antwort vom 16. September 2019 seine Zustimmung dazu geäussert.

Die Rechtmässigkeit im Richtplan vorgesehener Vorhaben und Zonierungen wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die im Richtplan zum Ausdruck kommenden Prioritäten und Wertungen berücksichtigt. Er ist selber jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens. Dies gilt analog für im Richtplan vorgesehene Zonierungen.

2 Inhalt der Anpassung und Beurteilung durch den Bund

2.1 Ausgangslage

Das Agglomerationsprogramm Luzern der 3. Generation wurde durch den Bund mit Prüfbericht vom 14. September 2018 beurteilt. Im Entwurf der Botschaft zum Bundesbeschluss über die Verpflichtungskredite ab 2019 für die Beiträge an Massnahmen im Rahmen des Programms Agglomerationsverkehr vom 14. September 2018 beantragt der Bundesrat beim Parlament die Freigabe der für die 3. Generation der Agglomerationsprogramme erforderlichen Finanzmittel. Für das Agglomerationsprogramm Luzern der 3. Generation wird eine finanzielle Beteiligung des Bundes von 35 Prozent vorgeschlagen.

Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton das Agglomerationsprogramm Luzern der 3. Generation im Richtplan verankern. Hierzu wurden einzig die Erläuterungen im Kapitel R7 und die Koordinationsaufgabe R7-1 Agglomerationsprogramm Luzern geringfügig angepasst.

2.2 Beurteilung der Richtplananpassung

Der Bund hat sich bereits im Rahmen der Vorprüfung zur «Anpassung zur Verankerung des Agglomerationsprogramms der 3. Generation» positiv geäussert. Die Bemerkungen des Bundes wurden genügend berücksichtigt.

Im Vorprüfungsbericht vom 16. April 2019 wurde der Abschnitt betreffend die Koordinationsstände (zweitletzter Abschnitt) der Koordinationsaufgabe R7-1 als missverständlich bezeichnet, da sich der Koordinationsstand der Massnahmen nicht nach der Prüfung des Agglomerationsprogramms durch den Bund richte, sondern durch die effektive räumliche Abstimmung der Massnahme im Kanton. Aufgrund dieser Bemerkung hat der Kanton den Abschnitt redaktionell angepasst. Zusätzlich hält er in den Erläuterungen fest, dass der Kanton hiermit im Nachvollzug festlegt, welche Massnahmen welchen Koordinationsstand aufweisen. Diese Festlegung erfolgt gestützt auf die Beurteilung des Bundes. Der Bund hat im Prüfbericht die A-Massnahmen festgelegt. Für den Bund ist diese Argumentation nachvollziehbar und er stimmt deshalb dieser Änderung zu.

Wie bereits im Vorprüfungsbericht weist der Bund darauf hin, dass das Parlament seine Mittel ungeachtet des kantonalen Richtplans freigeben kann (vgl. auch Regierungsratsbeschluss Pt. 2). Die Festsetzung einer Massnahme im Richtplan ist jedoch eine Voraussetzung für die Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund, sofern sie richtplanrelevant ist und sich im A-Horizont befindet. Im Agglomerationsprogramm der 3. Generation Luzern sind im A-Horizont keine richtplanrelevanten Massnahmen vorhanden. Der kantonale Richtplan erfüllt die Anforderungen zur Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung mit dem Bund.

3 Folgerung und Antrag

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK gestützt auf Artikel 11 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1) folgendes beantragt:

Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamts für Raumentwicklung ARE vom 26. September 2019 wird die «Anpassung zur Verankerung des Agglomerationsprogramms der 3. Generation», genehmigt.

Bundesamt für Raumentwicklung

Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi

Ittigen, 26. September 2019